

Fragenkatalog der CDU-Fraktion zur Baumschutzsatzung vom 31.5.2022 für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 23.06.2022

Das Umweltamt beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie viele Bäume gibt es in Bielefeld, die unter die Baumschutzsatzung fallen würden?

Die Baumsatzung regelt den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld (§ 1 (1)). Es gibt keine Statistiken o.ä., wie viele Bäume auf privaten Flächen stehen.

2. Wie viele Bäume im Stadtgebiet sind Eigentum der Stadt?

Vom Umweltbetrieb werden knapp 140.000 städtische Bäume gepflegt und unterhalten.

3. Gibt es ein zentrales Baumregister bzw. ein Baumkataster für private oder/und öffentliche Bäume?

Kommunale Bäume werden über das Baumkataster des UWB verwaltet. Für private Bäume gibt es kein vergleichbares Kataster.

4. Falls es kein solches Register bzw. Kataster geben sollte, plant die Verwaltung ein solches anzulegen?

Anträge für Baumfällungen werden zukünftig digital dokumentiert. Eine (Vorab)-Erfassung aller privaten Bäume im Stadtgebiet im Rahmen eines Katasters ist nicht geplant und realistisch auch nicht umsetzbar.

5. Mit wie vielen Anfragen zur Fällung oder Beschneidung von Bäumen werden pro Jahr gerechnet?

Da die Baumschutzsatzung noch nicht in Kraft getreten ist, ist die Anzahl der Anträge aktuell noch nicht absehbar. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass sich diese im Umfang anderer Kommunen mit Baumschutzsatzung bewegen. Es wird von einer Antragszahl im vierstelligen Bereich ausgegangen.

6. Städte wie Kassel und Gütersloh berichten, dass ca. 80-90% der Anträge auf Fällung stattgegeben werden, ist eine ähnliche Quote für Bielefeld zu erwarten? Inwiefern sind in diesem Fall Aufwand und Nutzen der Satzung vereinbar?

Aussagen zu einem möglichen Umfang stattgegebener Fällungen sind frühestens nach einem Jahr praktischer Umsetzung zu erwarten.

Da der Focus der Baumschutzsatzung auf einem umfangreichen Beratungsangebot liegt, erwartet die Verwaltung eine zunehmende Sensibilisierung der Betroffenen für Baumbelange. Neben der Möglichkeit, vor einer Fällung verschiedene Optionen zum Erhalt eines Baumes zu erörtern, liegt ein weiterer Focus auf der Vermeidung von Folgeschäden durch Eingriffe im Rahmen von Baumaßnahmen. Denn letztere führen häufig dazu, dass Bäume aufgrund der Vorschädigung einige Jahre später gefällt werden müssen. Das soll durch fachliche Beratung im Planungsprozess verhindert werden.

Ohne Baumschutzsatzung entfielen bei Fällungen zudem die Pflicht zur Nachpflanzung.

7. Aus welchen Gründen fallen Bäume der Stadt nicht unter die Baumschutzsatzung?

Bäume, die noch nicht den erforderlichen Stammumfang erreicht haben, unterliegen nicht der Baumschutzsatzung.

Des Weiteren sind von der Baumschutzsatzung Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichem Grün in Grünanlagen, Friedhöfen und auf Verkehrsflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald ausgenommen. Bspw. unterliegen Bäume auf diesen Flächen anderen Rechtsvorschriften (Landeswassergesetz; Landesforstgesetz etc.), auch werden hier Baumpflegemaßnahmen vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses vorgenommen.

8. Die Stellen für die Bearbeitung der Anträge von Arbeiten an Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sind erst ab 2023 im Haushalt, die Satzung soll jedoch schon ab Oktober 2022 gelten, wie wird mit den Anträgen umgegangen, die bis dahin zu bearbeiten sind?

Die Verwaltung prüft zurzeit Zwischenlösungen bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2023 (s. auch 9.).

9. Wie wird sichergestellt, dass die zur Umsetzung der Baumschutzsatzung benötigten Stellen rechtzeitig besetzt werden?

Sobald diese Frage (s. 8) geklärt ist, sollen die erforderlichen Stellen kurzfristig ausgeschrieben und besetzt werden.

10. Wird die Verkehrssicherheit der Bäume unter der Baumschutzsatzung durch die Stadt gewährleistet? Übernimmt die Stadt die Haftung bei Schäden, durch Bäume, insbesondere, wenn Fällungen zuvor abgelehnt wurden?

Die Verkehrssicherheit für die Bäume liegt in der Zuständigkeit der Eigentümerin / des Eigentümers. Gemäß § 3 (5) fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer

gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1.

Gemäß § 6 (2) Baumschutzsatzung kann die Stadt Bielefeld von der Antragstellerin / dem Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere, wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.

11. Wie hat sich der Baumbestand in Bielefeld im Vergleich zum Jahr 2002 bis heute entwickelt?

Lt. Rückmeldung des UWB ermöglicht das Baumkataster keine entsprechenden Auswertungen, so dass die Entwicklung nicht dargestellt werden kann. Waldflächen, die allerdings nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, sind seit 2002/03 von 4.943 ha auf 5.358 ha (aktuell) angewachsen.

12. Wie begründen sich die Stammumfänge der zu schützenden Bäume?

Mit den Vorgaben für die Stammumfänge wird die Zielsetzung verfolgt, einen bestmöglichen Schutz für die Bielefelder Bäume zu gewährleisten. Die Bäume erfüllen nun – anders als noch Jungbäume - wichtige gestalterische Funktionen und erbringen nennenswerte Ökosystemleistungen.

13. Unter welchen Voraussetzungen gilt die Pflege eines unter Schutz stehenden Baumes als nicht mehr zumutbar?

Gemäß § 5 (2) kann die Stadt Bielefeld auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 erteilen, wenn

- a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder*
- b. die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.*

14. In einer Präsentation aus dem Oktober 2019 geht hervor, dass sich die Stadt Münster gegen eine Baumschutzsatzung entschieden hat, wie unterscheiden sich die Voraussetzungen der Stadt Münster zu denen der Stadt Bielefeld bei der Notwendigkeit für eine Baumschutzsatzung?

Der Rat der Stadt Münster hat am 18. Mai 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, in Münster eine Baumschutzsatzung einzuführen.

15. Werden ersatzgepflanzte Bäume in ihrer Entwicklung regelmäßig durch die Verwaltung kontrolliert?

Ersatzpflanzungen sollen dokumentiert werden, um deren Pflanzung und die dauerhafte Sicherung zu gewährleisten. Kontrollen sollen stichprobenartig oder bei Bedarf durchgeführt werden.

16. Wie stellt die Stadt sich den Umgang mit Neophyten vor, die nun auch unter die Baumschutzsatzung fallen würde, zum Beispiel die Traubenkirsche?

Die spät blühende Traubenkirsche (Prunus serotina) wächst in der Regel strauchförmig oder mehrstämmig. Dass sie einen Stammumfang erreicht, der unter die Baumschutzsatzung fällt, ist daher eher unwahrscheinlich.

Die Ausbreitung von Neophyten ist vorrangig in der freien Landschaft, die nicht der Baumschutzsatzung unterliegt, und hier insbes. in Schutzgebieten, problematisch. Im Innenbereich, dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung, gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf die Herkunft der Gehölze. In Städten werden regelmäßig gebietsfremde Gehölze wie Götterbaum und Robinie gepflanzt, da sie für eine klimaangepasste Bepflanzung von innerstädtischen Extremstandorten unverzichtbar sind.

Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen soll die Eignung der Art für den jeweiligen Standort eine größere Rolle spielen, als die Herkunft. Dadurch bleibt den Antragstellenden auch mehr Spielraum bei der Artenwahl und der Gestaltung ihres Gartens.

Gez. Möller